

§ 2 Bgld. MSFG Musikschulen

Bgld. MSFG - Bgld. Musikschulförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

(1) Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die in einer Mehrzahl von Ausbildungsbereichen ein umfassendes Angebot für eine musikalische Grundausbildung, eine weiterführende Ausbildung und eine Vorbereitung besonders Begabter auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe bieten.

(2) Ausbildungsbereiche sind insbesondere

- a) Instrumentalunterricht für Tasten-, Saiten-, Blas- und Schlaginstrumente in der Form von Einzelunterricht, Gemeinschaftsmusizieren einschließlich Orchesterübungen,
- b) Gesangsunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Chorgesangs,
- c) Musiklehre und theoretischer Unterricht,
- d) Sprecherziehung, dramatische Übungen und musikalisch-rhythmische Ausbildung.

In Kraft seit 01.02.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at